

In alter Zeit hatte ein See diese Dörfer getrennt, der nach und nach abfloß und das Riet zutage treten ließ. Dieses wurde von Schaam-Baduz von obenher, von Eschen-Bendern von untenher abgenutzt, ohne daß eine sichere Grenze gezogen war. Mit der Zeit wurde dann ein Teil des Rietes als Bannriet eingezäunt. Auf diesem Bannriet, das Privaten gehörte, hatten die vier Gemeinden im Frühling das Ahrungsrecht; den übrigen Teil des Rietes benützten sie nach Belieben gemeinsam. Da mit der Zeit wegen dieser Benützung sich Späne erhoben, erfolgte 1422 der oben erwähnte Schiedspruch. Derselbe bezog sich aber nicht auf das Bannriet. Da derselbe von der oberen Gemeinde auch auf dieses angewendet werden wollte, kam es zu neuer Zwistigkeit, zu langem Prozeß, der am 4. Mai 1790 seinen Abschluß fand dadurch auch im Bannriet Marksteine gesetzt wurden. Vieh und Pferde dürfen von den Eschnerbergern nur unter dieser Mark, von den Schaanern nur ob derselben gehütet werden.

Im Jahre 1481 wurde durch den Freiherrn Sigmund v. Brandis die Weidegrenze hinter Planken im Streit zwischen Schaam-Baduz und Eschen-Bendern festgesetzt. Es wurden Marksteine gesetzt und bestimmt: Was jenseits des Gudelaner Tobels liegt, soll denen von Schaam-Baduz, das diesseits Gelegene denen von Eschen-Bendern gehören. Das oberhalb des Trojen (Weges) gelegene Gebiet nutzen beide Parteien gemeinsam.

Als im Jahre 1578 Eschen-Bendern wieder gegen Planken Klage führten wegen der Grenze hinter Planken auf Saronen unterhalb Gudelan und auf Hanenboden, wurde der Spruch des Freiherrn Sigmund von 1481 erneuert.

Leute vom Eschnerberg hatten auf dem Schaannerriet Mäder gekauft und zahlten für dieselben keine Landessteuer. Als im Jahre 1626 die von Schaam-Baduz von ihnen diese Steuer verlangten, protestierten die Käufer dagegen. Der Graf Kaspar v. Hohenems entschied dann, daß von jenen Mädern, die von 1626 an gekauft werden, die Steuer zu zahlen sei, von den früher gekauften nicht.

Im Jahre 1740 vereinbarten sich Schaam-Baduz mit der Herrschaft Schellenberg wegen der Abzugsgebühr. Darnach konnten gegenseitige Heiraten ohne Gebühr stattfinden; dagegen soll die Einkaufsgebühr in die Gemeinde und Alpen bleiben wie bisher.

Der oben erwähnte Schiedspruch von 1790 lautet im Wesent-